

**Erklärungen gemäß Regel 4.17:****Veröffentlicht:**

— *hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, ein Patent zu beantragen und zu erhalten (Regel 4.17 Ziffer ii)*

— *mit internationalem Recherchenbericht (Artikel 21 Absatz 3)*

Ein Bauteil aus einem Faserverbundwerkstoff umfasst wenigstens drei übereinander angeordnete Wickellagen (20a-d) aus einem Fasermaterial. Jede der Wickellagen umfasst eine oder mehr Wickelwindungen (23), wobei für jede Wickellage, welche mehr als eine Wickelwindung umfasst, gilt, dass alle Wickelwindungen dieser Wickellage den gleichen Wickelwinkel aufweisen und zumindest abschnittsweise unter Ausbildung von Zwischenräumen (25) zwischen den Wickelwindungen voneinander getrennt sind. Alle Wickelwindungen von wenigstens zwei der Wickellagen weisen jeweils den gleichen ersten Wickelwinkel (β) auf. Weiterhin weisen alle der einen oder mehr Wickelwindungen (23) wenigstens einer Wickellage, welche zwischen den wenigstens zwei Wickellagen mit den einen gleichen ersten Wickelwinkel aufweisenden Wickelwindungen angeordnet ist, einen zweiten Wickelwinkel (γ) auf, wobei sich der Betrag des zweiten Wickelwinkels (γ) von dem Betrag des ersten Wickelwinkels unterscheidet, und wobei sich wenigstens eine der den zweiten Wickelwinkel (γ) aufweisenden Wickelwindungen mit wenigstens einer der den ersten Wickelwinkel (β) aufweisenden Wickelwindungen überkreuzt.